S 75 Kr 838/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 Kr 838/96
Datum	09.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 31/98
Datum	25.10.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Januar 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die beklagte Krankenkasse dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 24. September bis zum 16. Oktober 1996 Krankengeld gewÃ¤hren muss und ob er bis zum 16. Oktober 1996 (versicherungspflichtiges) Mitglied der Beklagten war.

Der 1960 geborene KlÃ¤ger arbeitete vom 8. Juli bis zum 23. August 1996 als Aushilfskraftfahrer fÃ¼r die Firma W.GmbH & Co. Spedition und Lagerei KG. Diese setzte den KlÃ¤ger bei Bedarf als Aushilfskraft zwischen dem 8. Juli und dem 12. Juli, dem 15. und 18. Juli, dem 22. und dem 26. Juli, am 29. Juli, zwischen dem 7. August und dem 9. August, zwischen dem 12. und dem 16. August 1996 sowie zwischen dem 19. und dem 23. August 1996 ein und rechnete mit ihm das vereinbarte Arbeitsentgelt tageweise ab. Ein Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses war zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbart; ein schriftlicher Arbeitsvertrag

existiert nicht. Im Hinblick auf diese BeschÃ¤ftigung war der KlÃ¤ger als unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigter pflichtversichertes Mitglied der Beklagten, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist.

Nach RÃ¼ckkehr von seiner Tour fÃ¼r die Firma W. am Freitag, den 23. August 1996, belud der KlÃ¤ger das Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen B-EK 4566 mit Lebensmitteln, Licht- und FiltertÃ¼ten, die fÃ¼r die Firma M. bestimmt waren und am Montag ausgefahren werden sollten.

Am Montag, den 26. August 1996 erkrankte der KlÃ¤ger, wovon er seine Arbeitgeberin um 5.15 Uhr telefonisch unterrichtete. Seine behandelnden Ãrzte bescheinigten ihm ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 26. August bis zum 16. Oktober 1996.

Die Beklagte zahlte dem KlÃ¤ger Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 27. August bis zum 23. September 1996 und lehnte die GewÃ¤hrung weiteren Krankengeldes fÃ¼r den 26. August 1996 und die Folgezeit bis zum Ende der Ã¤rztlich bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit mit Bescheid vom 2. September 1996/Widerspruchsbescheid vom 27. November 1996 mit der BegrÃ¼ndung ab, dass die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers mit dem 23. August 1996 geendet habe. Nach Â§ 19 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch -SGB V- bestehe Anspruch auf Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben, mit der er die GewÃ¤hrung von Krankengeld und Versicherungsschutz vom 26. August 1996 an begehrt hat. Er hat behauptet, er habe das von ihm am Freitag beladene Fahrzeug am Montag, den 26. August 1996 fahren und die M. beliefern sollen. Bei der Firma W. werde den BeschÃ¤ftigten immer einen Tag vor dem beabsichtigten Einsatz mitgeteilt, ob sie am nÃ¤chsten Werktag eine Tour fahren sollten; es sei nicht Ã¼blich, dass andere Fahrer ein Fahrzeug beluden als diejenigen, die die Auslieferung der Ware danach vornehmen sollten. FÃ¼r das von ihm beladene Fahrzeug sei damals kein anderer Fahrer bestellt worden. Die Beklagte ist dieser Sachdarstellung ohne nÃ¤here AusfÃ¼hrungen entgegengetreten. Das Sozialgericht hat eine telefonische Auskunft einer Mitarbeiterin der Firma W. eingeholt, die der KlÃ¤ger als (eine) Verantwortliche fÃ¼r die Einteilung der Aushilfsfahrer benannt hatte. Diese hat mitgeteilt, es sei nicht mehr feststellbar, ob der KlÃ¤ger am 26. August 1996 die Waren des von ihm beladenen Kraftfahrzeuges ausfahren sollte.

Mit Urteil vom 9. Januar 1998 hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 2. September 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1996 geÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab dem 26. August 1996 fÃ¼r die Dauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit Versicherungsschutz und fÃ¼r die Zeit ab dem 24. September 1996 fÃ¼r die Dauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit Krankengeld zu gewÃ¤hren; im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers und daraus folgend seine Versicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V habe entgegen der Auffassung der Beklagten nicht am 23. August, sondern erst am 26. August 1996 geendet. Die Kammer folge insoweit den umfassenden und

glaubhaften AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers, die er im Rahmen seiner UntÃ¤tigkeitsklage in dem Rechtsstreit S 73 Kr 756/96 und im vorliegenden Rechtsstreit gemacht habe. Danach sei der KlÃ¤ger fÃ¼r Montag, den 26. August 1996 als Aushilfsfahrer fest eingeplant gewesen. FÃ¼r die am Montag geplante Tour habe er am Freitag, den 23. August 1996 bereits vorgeladen. Mit der entsprechenden Abrede zwischen dem KlÃ¤ger und der Firma W. Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am Montag, dem 26. August 1996 habe ein Arbeitsvertrag und ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bis zu diesem Tage bestanden. Die Kammer habe keine Bedenken gehabt, sich insoweit ausschlieÃlich auf die Angaben des KlÃ¤gers zu stÃ¼tzen. Denn die Firma W. habe zu der Frage, ob eine TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r den 26. August 1996 vertraglich vereinbart worden sei, keine Angaben mehr machen kÃ¶nnen. DemgegenÃ¼ber habe jedoch der KlÃ¤ger insoweit umfassend und nachvollziehbar unter Benennung zahlreicher Einzelheiten AusfÃ¼hrungen zu den UmstÃ¤nden seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Firma W. und der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 26. August 1996 gemacht. Die genannten Einzelheiten und die Art der Darstellung sprÃ¤chen fÃ¼r die Richtigkeit seiner Angaben, wÃ¤hrend andererseits keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich seien, dass seine Angaben in irgendeiner Hinsicht nicht der Wahrheit entsprochen hÃ¤tten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht, wenn man mit der Beklagten davon ausgehe, dass ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der Firma W. immer nur tageweise zustande gekommen sei. GrundsÃ¤tzlich beginne zwar die Mitgliedschaft versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigter mit dem Tage des Eintritts in die BeschÃ¤ftigung (Â§ 186 Abs. 1 SGB V). Der BegrÃ¼ndung eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses stehe das Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit im Zeitpunkt des arbeitsvertraglich vereinbarten Dienstantritts jedoch jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Arbeitsvertrag wÃ¤hrend eines unmittelbar vorausgehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei demselben Arbeitgeber abgeschlossen worden ist. Ferner genÃ¼ge es zum Eintritt in das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, wenn sich der Arbeitnehmer der VerfÃ¼gungsmacht des Arbeitgebers unterstelle, was vorliegend aufgrund der GesamtumstÃ¤nde (Einteilung des KlÃ¤gers zum Fahren, Vorladung durch diesen) zu bejahen sei. Der KlÃ¤ger habe damit fÃ¼r die Dauer der ihm Ã¤rztlich bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit einen Anspruch auf Krankengeld. GemÃ¤Ã Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sei ferner fÃ¼r die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld seine Mitgliedschaft bei der Beklagten erhalten geblieben.

Gegen das ihr am 9. April 1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 2. Mai 1998 Berufung eingelegt. Sie behauptet, der KlÃ¤ger sei nur bis zum 23. August 1996 bei der Firma W. beschÃ¤ftigt gewesen. Mit dem Beladen des Lkw am 23. August 1996 sei seine ArbeitstÃ¤tigkeit fÃ¼r seine Arbeitgeberin beendet gewesen. Er sei dem Grunde nach nicht von vornherein fÃ¼r den Einsatz des von ihm vorgeladenen Lkwâs vorgesehen gewesen. Ãber den Einsatz von AushilfskrÃ¤ften werde generell morgens vom Disponenten entschieden. Diese Tatsachen ergÃ¤ben sich aus einem Schreiben der Firma W. vom 5. Mai 1998.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Januar 1998 aufzuheben und die Klage

abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger ist dem Vorbringen der Beklagten entgegengetreten und hat sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten sowie der Gerichtsakte zum Rechtsstreit S 73 Kr 756/96 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Beklagte rechtsfehlerfrei zur Zahlung weiteren Krankengeldes vom 24. September 1996 bis zum Ende der dem KlÃ¤ger Ã¤rztlich bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit am 16. Oktober 1996 verurteilt und das Fortbestehen seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt festgestellt. Denn die ablehnenden Bescheide der Beklagten waren insoweit rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

Nach Â§Â§ 44 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld von dem Tag an, der auf den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit folgt, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht. Diese Voraussetzungen waren hier gegeben. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist am 26. August 1996 Ã¤rztlich festgestellt worden, so dass dem KlÃ¤ger ab 27. August 1996 bis zu dem Ã¤rztlich bestimmten Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 16. Oktober 1996 Krankengeld zustand.

Die Beklagte hat diesen Anspruch zu Unrecht gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V auf den Zeitraum bis zum 23. September 1996 mit der BegrÃ¼ndung beschrÃ¤nkt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit erst nach dem Ende der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers bei der Firma W. am 23. August 1996 eingetreten sei, so dass nur ein Anspruch auf Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft bestehe (sogenannter nachgehender Krankenversicherungsschutz). Denn das versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/Viertes Buch -SGB IV- zur Firma W. endete erst am 26. August 1996. Dabei kann offen bleiben, ob der KlÃ¤ger von der Firma W. jeweils nur fÃ¼r einen Tag als Aushilfskraft angestellt oder aber mit ihm, zumindest zum Teil, auch ArbeitsverhÃ¤ltnisse fÃ¼r mehrere Tage begrÃ¼ndet wurden. Selbst wenn ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bei der Firma W. am 26. August 1996 neu begrÃ¼ndet werden sollte, hindert die den KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig machende Erkrankung an diesem Tage seinen Eintritt in diese (neue) BeschÃ¤ftigung gemÃ¤Ã Â§ 186 Abs. 1 SGB V nicht, wie das Sozialgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 28. Februar 1967, BSGE 26, 124 ff und vom 28. Juni 1975, BSGE 48, 235 ff)

zutreffend ausgefÃ¼hrt hat. Es steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die zuletzt mit dem 19. August 1996 begonnene BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers nach dem erkennbaren Willen beider Vertragsparteien entweder bis zum 26. August 1996 fortdauern oder aber im Anschluss an das bis zum 23. August 1996 bestehende BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis am 26. August 1996 neu begrÃ¼ndet werden sollte, ohne die ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zum Betrieb W., seine fortbestehende Arbeitsbereitschaft und seine Unterwerfung unter das Weisungsrecht seines Arbeitgebers zu beenden (vgl. dazu BSGE 48, 235, 238; 26, 124, 126). Dies ergibt sich aus der Ã¼berzeugenden, da in sich schlÃ¼ssigen und widerspruchsfreien, detaillierten Darstellung des Sachverhaltes und der betrieblichen Ãbungen bei der Firma W. durch den KlÃ¤ger. Diese Darstellung hat das Sozialgericht zu Recht seinem Urteil zugrunde gelegt, nachdem die Firma W. verwertbare Angaben zum Einsatz des KlÃ¤gers am 26. August 1996 nicht machen konnte. Der Senat nimmt deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in seinem Urteil (Seiten 5 bis 7) Bezug, denen er nach eigener SachprÃ¼fung folgt (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die BerufungsbegrÃ¼ndung der Beklagten rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Aus dem dazu von ihr vorgelegten Schreiben der Firma W. vom 5. Mai 1998 geht lediglich hervor, dass der KlÃ¤ger seine ArbeitstÃ¤tigkeit am 23. August 1996 durch das Beladen eines Lkwâ□□s fÃ¼r seine Arbeitgeberin beendet hatte, nicht jedoch, dass ein bereits bestehendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit ihm dadurch beendet worden wÃ¤re und erst recht nicht, dass die BegrÃ¼ndung eines neuen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 26. August 1996 im Anschluss an seine vorangegangene BeschÃ¤ftigung ausgeschlossen sein sollte. DarÃ¼ber hinaus lÃ¤sst sich dem Schreiben nur entnehmen, dass die Firma W. sich gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nicht verpflichten wollte, ihn mit dem Ausfahren des von ihm beladenen Lastkraftwagens zu betrauen, sondern die Entscheidung Ã¼ber seinen Einsatz dem Disponenten am Einsatztage vorbehalten wollte. Damit wird die glaubhafte Darstellung des KlÃ¤gers nicht widerlegt, dass er im Falle seines Erscheinens bei der Firma W. am 26. August 1996 auch zur Tour mit dem von ihm beladenen Lkw betraut worden wÃ¤re, wie es der gÃ¤ngigen Ãbung bei der Firma W. entsprochen habe. Denn durch das von der Beklagten vorgelegte Schreiben wird nicht in Abrede gestellt, dass die Firma W. grundsÃ¤tzlich den Mitarbeiter mit dem Ausfahren der Waren beauftragte, der den Wagen auch zuvor beladen hatte. FÃ¼r eine solche Vorgehensweise spricht im Ãbrigen auch eine rationale Betriebsplanung.

Die Richtigkeit der Darstellung des KlÃ¤gers wird schlieÃlich noch dadurch bestÃ¤tigt, dass er seine Erkrankung seiner Arbeitgeberin in den frÃ¼hen Morgenstunden des 26. August 1996 mitgeteilt hat, wozu er keinen Anlass gehabt hÃ¤tte, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit der Firma W. am 23. August 1996 hÃ¤tte enden sollen. Denn ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung stand ihm nicht zu. Zur Erlangung von Krankengeld hÃ¤tte es ausgereicht, wenn er sich mit der Ã¤rztlichen Bescheinigung seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit an die Beklagte gewandt hÃ¤tte.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens steht damit fÃ¼r den Senat fest, dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen der Firma We.und dem KlÃ¤ger auch am

26. August 1996 bestand. Dieser hatte damit fÃ¼r die Dauer der ihm Ã¤rztlich bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit einen Anspruch auf Krankengeld. GemÃ¤Ã Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V blieb Ã¼ber die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses hinaus ferner fÃ¼r die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld seine Mitgliedschaft bei der Beklagten erhalten.

Die Berufung musste deshalb in vollem Umfang erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht gegeben sind.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024